

2019 / Nr. 85 vom 21. November 2019

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. November 2019 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Building Information Modeling“ (Master of Science)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

202. Einrichtung des Universitätslehrganges „Building Information Modeling“ (Master of Science)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

203. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Building Information Modeling“ (Master of Science)

204. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Bauen“ (Akademische Expertin/Akademischer Experte)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

205. Einrichtung des Universitätslehrganges „Digitales Bauen“ (Akademische Expertin/Akademischer Experte)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

206. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Digitales Bauen“ (Akademische Expertin/Akademischer Experte)

207. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

208. Einrichtung des Universitätslehrganges "Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program" (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

209. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program"

201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Building Information Modeling“ (Master of Science)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Bauprojekte werden künftig vermehrt von der Planung über die Bauausführung bis zum Facility Management digital vernetzt abgewickelt. Die Erfassung und Verarbeitung von Echtzeit-Informationen versetzt die Projektbeteiligten in die Lage den Ressourceneinsatz entlang ihrer Wertschöpfungskette zu optimieren und dadurch die Lebenszykluskosten zu senken. Studien zeigen, dass im Einsatz digitaler Hilfsmittel noch enormes Potential zur Steigerung der Produktivität in allen Stufen eines Bauprozesses liegt.

Die Anwendung neuer Technologien bringt auch andere Kooperationserfordernisse mit sich. In einer modernen Sharing Economy lässt sich dieses Potenzial nur heben, wenn Wissen zwischen den am Bau beteiligten Gruppen, der Auftraggebenden, Planenden, Bauausführenden und Betreibenden geteilt wird. Durch die gewerkeübergreifende kooperative Zusammenarbeit am digitalen Zwilling ist es möglich, auf jeden einzelnen Prozess kostensenkend einzuwirken.

Ziel dieser umfangreichen Weiterbildung ist es, das mit der Erstellung des „digitalen Zwillings“ erforderliche Know-how zu vermitteln und zu erkennen, welchen Beitrag Building Information Modeling zur Steigerung der Produktivität in jedem einzelnen Prozessschritt leisten kann. Aktuelle Probleme von Softwareschnittstellen sollen erkannt und deren mögliche Auswirkungen dargestellt werden. Die mit der Übergabe des digitalen Modells an nachgelagerte Prozessschritte verbundenen Anforderungen und Problemstellungen werden identifiziert und können theoretisch begründet in die eigenen Abläufe überführt werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Literatur sollen fachlich, wissenschaftliche Erkenntnisse diskutiert werden.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- *den Nutzen, die Chancen sowie die Vor- und Nachteile digitaler Prozesse zu benennen.*
- *die Anforderungen der jeweiligen Bauprozessstufe zu erheben und diese in ein digitales Gesamtkonzept einzuarbeiten.*
- *eine AuftraggeberInformationsAnforderung (AIA) zu erstellen.*
- *einen „digitalen Zwilling“ zu erstellen.*
- *die relevanten Softwareprodukte zu benennen und deren Vor- und Nachteile zu beschreiben.*
- *die Unterschiede zwischen traditionellen Bauprozessen und den Anforderungen, die das digitale Bauen an sämtliche Prozesse von der Entwicklung bis zum Betrieb stellt, zu erörtern.*
- *die aktuellen Probleme von Software-Schnittstellen zu identifizieren und Entwicklungen anzuregen.*
- *Fachliteratur kritisch zu beurteilen und zu diskutieren und im Rahmen einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu berücksichtigen.*

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Building Information Modeling“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Lehrgang 4 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert der Lehrgang 3 Semester (90 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Building Information Modeling“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau oder
 - (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und einer mindestens vierjährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation zu §5 Abs. 1 erreicht wird, oder
 - (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine mindestens achtjährige, studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation zu §5 Abs. 1 erreicht wird,
- und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Unterrichtsprogramm "Building Information Modeling"			
Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Einführung in die Arbeitsmethodik BIM		30	4
	Kommunikation und Einführung in die Arbeitsmethodik BIM	20	3
	Tools und Workflows	10	1

2. Grundlagen der Modellierung digitaler Gebäudemodelle	40	4
Grundlagen der Architektur	10	1
Grundlagen der Tragwerksplanung	10	1
Grundlagen der Technischen Gebäudeausrüstung	10	1
Grundlagen des Facility Managements	10	1
3. Vertiefung der Modellierung digitaler Gebäudemodelle	50	5
Vertiefung - Modellierung digitaler Bauprojekte - Vorlesung	10	1
Vertiefung - Modellierung digitaler Bauprojekte - Übung	40	4
4. Baubetriebliche Grundlagen	30	3
Ausschreibung von Bauleistungen	15	1,5
Kalkulation von Bauvorhaben	15	1,5
5. Rechtliche Grundlagen, Normen und Standards der Zusammenarbeit	20	2
Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit	10	1
Normen und Standards in BIM Bauprojekten	10	1
6. Planung und Architektur I	40	6
Grundlagen der angewandten Modellierung digitaler Bauprojekte - Vorlesung	10	1
Grundlagen der angewandten Modellierung digitaler Bauprojekte - Übung	30	5
7. Planung und Architektur II	40	6
Vertiefung der angewandten Modellierung digitaler Bauprojekte - Übung	40	6
8. Technische Planung	50	9
Tragwerksplanung	10	2
Technische Gebäudeausrüstung	10	2
Modellkoordinierung	20	3
FM - Modellprüfung	10	2
9. Vermessung	30	4
Vermessung - Vorlesung	10	1
Vermessung - Übung	10	2
Überwachung und Qualitätssicherung	10	1
10. Modellbasierte Bauablaufplanung 4D	40	6
Bauablaufplanung und - simulation 4D - Vorlesung	10	1
Bauablaufplanung und - simulation 4D - Übung	30	5
11. Modellbasierte Mengen- und Kostenermittlung 5D	40	6
Kostenverknüpfung 5D - Vorlesung	10	1
Kostenverknüpfung 5D - Übung	30	5
12. Vertiefende Aspekte des Bauprozesses	50	5
Standards und Entwicklung von BIM im internationalen Kontext	10	1
Ausgewählte Aspekte digitaler Projekte	40	4
13. Facility Management	30	4
Aufbereitung der Daten für das Facility Management	10	1
Augmented Reality + Virtual Reality - Vorlesung	10	1
Augmented Reality + Virtual Reality - Übung	10	2
14. Management von organisationalen Veränderungen durch digitales Bauen	60	7
BIM im Lebenszyklus (Nachhaltigkeit)	20	2
Veränderungsmanagement und Strategien bei der Einführung von BIM	20	3
Lean Management - Kooperation in digitalen Bauprojekten	20	2
15. Wissenschaftliches Arbeiten	30	3
Grundlagen Wissenschaftlichen Arbeitens	10	1
Forschungspraktikum	20	2
16. Master-Thesis		16
Summe	580	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Schriftlichen oder mündlichen Prüfungen oder Hausarbeiten über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 - 14
- (2) Erfolgreicher Teilnahme am Fach 15.
- (3) Verfassung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis
- (4) Kommissioneller mündlicher Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-Thesis, sowie zwei Schwerpunkte aus den Fächern des Unterrichtsprogramms nach Wahl der/des Studierenden. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1, die erfolgreiche Teilnahme am Fach 15 sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Digitales Bauen“ (AE) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgen durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden,
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

202. Einrichtung des Universitätslehrganges „Building Information Modeling“ (Master of Science) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Building Information Modeling“ (Master of Science) und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.11.2019 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

203. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Building Information Modeling“ (Master of Science)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Building Information Modeling“ (Master of Science) wird mit € 17.900,00 festgelegt.

204. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Bauen“ (Akademische Expertin/Akademischer Experte) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Bauprojekte werden künftig vermehrt digital vernetzt zwischen Planung und Bauausführung abgewickelt. Die Erfassung und Verarbeitung von Echtzeit-Informationen versetzt die Projektbeteiligten in die Lage den Ressourceneinsatz zu optimieren und dadurch Baukosten zu senken. Studien zeigen, dass im Einsatz digitaler Hilfsmittel noch enormes Potential zur Steigerung der Produktivität in allen Stufen eines Bauprozesses liegt.

Die Anwendung neuer Technologien bringt auch andere Kooperationserfordernisse mit sich. Durch die gewerkeübergreifende kooperative Zusammenarbeit am digitalen Zwilling wird es möglich auf die einzelnen Prozesse kostensenkend einzuwirken.

Ziel dieser umfangreichen Weiterbildung ist es, das für die Planung und Errichtung von Bauwerken notwendige Know-how zur Erstellung des „digitalen Zwilling“ zu vermitteln und zu erkennen, welchen Beitrag Building Information Modeling zur Steigerung der Produktivität im jeweiligen Prozessschritt leisten kann. Aktuelle Probleme von Softwareschnittstellen sollen erkannt und deren mögliche Auswirkungen dargestellt werden.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- *den Nutzen, die Chancen sowie die Vor- und Nachteile digitaler Prozesse zu benennen.*

- *die Anforderungen der jeweiligen Bauprozessstufe zu erheben und diese in ein digitales Gesamtkonzept einzuarbeiten.*
- *eine AuftraggeberInformationsAnforderung (AIA) zu erstellen.*
- *einen „Digitalen Zwilling“ zu erstellen.*
- *die gängigen Softwareprodukte zu benennen und deren Vor- und Nachteile zu beschreiben.*

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Digitales Bauen“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Lehrgang 3 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert der Lehrgang 2 Semester (60 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Digitales Bauen“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und einer mindestens zweijährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine mindestens fünfjährige, studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)

und

- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Unterrichtsprogramm "Digitales Bauen"			
Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Einführung in die Arbeitsmethodik BIM		30	4
	Kommunikation und Einführung in die Arbeitsmethodik BIM	20	3
	Tools und Workflows	10	1
2. Grundlagen der Modellierung digitaler Gebäudemodelle		40	4
	Grundlagen der Architektur	10	1
	Grundlagen der Tragwerksplanung	10	1
	Grundlagen der Technischen Gebäudeausrüstung	10	1
	Grundlagen des Facility Managements	10	1
3. Vertiefung der Modellierung digitaler Gebäudemodelle		50	5
	Vertiefung - Modellierung digitaler Bauprojekte - Vorlesung	10	1
	Vertiefung - Modellierung digitaler Bauprojekte - Übung	40	4
4. Baubetriebliche Grundlagen		30	3
	Ausschreibung von Bauleistungen	15	1,5
	Kalkulation von Bauvorhaben	15	1,5
5. Rechtliche Grundlagen, Normen und Standards der Zusammenarbeit		20	2
	Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit	10	1
	Normen und Standards in BIM Bauprojekten	10	1
6. Planung und Architektur I		40	6
	Grundlagen der angewandten Modellierung digitaler Bauprojekte - Vorlesung	10	1
	Grundlagen der angewandten Modellierung digitaler Bauprojekte - Übung	30	5
7. Planung und Architektur II		40	6
	Vertiefung der angewandten Modellierung digitaler Bauprojekte - Übung	40	6
8. Technische Planung		50	9
	Tragwerksplanung	10	2
	Technische Gebäudeausrüstung	10	2
	Modellkoordinierung	20	3
	FM - Modellprüfung	10	2
9. Vermessung		30	4
	Vermessung - Vorlesung	10	1
	Vermessung - Übung	10	2
	Überwachung und Qualitätssicherung	10	1
10. Modellbasierte Bauablaufplanung 4D		40	6
	Bauablaufplanung und - simulation 4D - Vorlesung	10	1
	Bauablaufplanung und - simulation 4D - Übung	30	5
11. Modellbasierte Mengen- und Kostenermittlung 5D		40	6
	Kostenverknüpfung 5D - Vorlesung	10	1
	Kostenverknüpfung 5D - Übung	30	5
12. Wissenschaftliches Arbeiten		10	1
13. Abschlussarbeit			4
Summe		420	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen oder Hausarbeiten über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 - 11
- (2) Erfolgreicher Teilnahme am Fach 12.
- (3) Verfassung und positiver Beurteilung einer Abschlussarbeit
- (4) Kommissioneller mündlicher Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation der Abschlussarbeit sowie zwei Schwerpunkte aus den Fächern des Unterrichtsprogramms nach Wahl der/des Studierenden. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1, die erfolgreiche Teilnahme am Fach 12 sowie die positive Beurteilung der Abschlussarbeit voraus.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgen durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist Bezeichnung „Akademische Expertin für Digitales Bauen“ bzw. „Akademischer Experte für Digitales Bauen“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

205. Einrichtung des Universitätslehrganges „Digitales Bauen“ (Akademische Expertin/Akademischer Experte) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Digitales Bauen“ (Akademische Expertin/Akademischer Experte) und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.11.2019 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

206. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Digitales Bauen“ (Akademische Expertin/Akademischer Experte)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Digitales Bauen“ (Akademische Expertin/Akademischer Experte) wird mit € 13.900,00 festgelegt.

207. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges “Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program” (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, vertiefende Kenntnisse über die präventiven und therapeutischen Anwendungen aus dem Bereich der Phytotherapie zu vermitteln. Dabei soll insbesondere auf wissenschaftlicher Ebene die evidenzbasierte Studienlage erarbeitet werden. Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf dem Gebiet der Traditionellen Europäischen Medizin, Vergleichen mit anderen Medizinsystemen mit phytotherapeutischem Schwerpunkt (Traditionelle Chinesische Medizin und Ayurveda) sowie anderen pflanzenspezifischen Disziplinen (Rezepturlehre, Galenik, Phytopharmakologie). Der Universitätslehrgang stellt somit die verschiedenen praktischen Einsatzgebiete der Phytotherapie in allen Aspekten vertiefend dar.

§ 2. Lernergebnisse

Nach Abschluss des Studiums können die Absolventinnen und Absolventen:

- Möglichkeiten und Indikationen sowie Limitationen aus der Phytotherapie erläutern
- Inhaltsstoffe von Pflanzen und deren Wirkungen benennen und in der Interaktion bewerten
- Anwendungskombinationen und individuelle Rezepturen selbständig erstellen
- Therapeutika aus dem Bereich der Phytotherapie fachgebietsspezifisch wählen und anwenden

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang „Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program“ ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst als berufsbegleitendes Studium zwei Semester (ECTS 25).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium „Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program“ ist:

Ein international anerkannter akademischer Studienabschluss in Humanmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

In den Fächern 3 bis 8 setzen sich die Inhalte jeweils aus Materia Medica, Fertigpräparaten und praktischer Falldiskussion zusammen

Fächer	UE	ECTS
1 Grundlagen der Phytotherapie	20	3
2 Angewandte Rezeptur und Galenik	5	1
3 Atmungstrakt, Immunologie	20	4
4 Phytotherapie für Kinder	5	1
5 Bewegungsapparat, Haut, Wundpflege, Augen	20	4
6 Magen-Darm-Trakt, Leber	15	3
7 Herz-Kreislauf Nervensystem, Geriatrie	10	2
8 Urologie, Gynäkologie	10	2
9 Wissenschaftliches Arbeiten	5	1
10 Exkursionen	30	4
Gesamt	140	25

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vorbereitung zu den Präsenzzeiten mittels betreutem e-learning. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Teilnahme an den Präsenz-Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Eine Anwesenheitspflicht von mindestens 90% pro Fach ist Voraussetzung für einen

erfolgreichen Abschluss. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die Lehrgangsleitung über ein adäquates Nachbringen der versäumten Inhalte.

(4) Die Teilnahme an den Exkursionen ist verpflichtend.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) der erfolgreichen Teilnahme am Fach 10 - Exkursionen
 - b) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 9 des Unterrichtsprogrammes
 - c) Falldokumentationen und mündlicher Prüfung: Beurteilung anhand der Erstellung, mündlichen Präsentation und Diskussion von zwei schriftlichen Falldokumentationen sowie der mündlichen Fragestellung zu Themenschwerpunkten aus den Unterrichtsfächern
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

(1) regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden

sowie

(2) durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

208. Einrichtung des Universitätslehrganges “Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program” (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang “Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program” und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.11.2019 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

209. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang “Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program“ wird mit € 2.200,00 festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS
Vorsitzende des Senats